

# Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Nr. 13 / 2020 vom 30. Oktober 2020

Herausgeber: Landratsamt Bamberg  
Ludwigstraße 23  
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0  
Telefax: 0951 85-125

E-Mail: [poststelle@lra-ba.bayern.de](mailto:poststelle@lra-ba.bayern.de)  
Internet: [www.landkreis-bamberg.de](http://www.landkreis-bamberg.de)

## Inhaltsverzeichnis

Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Frensdorf-Pettstadt (Schulverbandssatzung)  
Seite 154 - 156

Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Memmelsdorf (Schulverbandssatzung)  
Seite 156 - 158

Gebührenordnung für die Feldgeschworenen im Landkreis Bamberg  
Seite 158

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und der Bayer. Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert am 24. Juli 2020 (GVBl. S. 381)  
Seite 159

Haushaltssatzung des Schulverbandes Pommersfelden (Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2020  
Seite 159 - 161

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2020  
Seite 161

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf für das Haushaltsjahr 2020  
Seite 162

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN - ; Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt  
Seite 163

1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2020; Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt  
Seite 163

Vollzug der Wassergesetze;  
wasserrechtliches Genehmigungsverfahren für die Firma Baustoffwerk Altendorf,  
K. Röcklein GmbH & Co. KG, Altendorf;  
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
Seite 163

Aufgebot Sparbuch  
Seite 164

## **Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Frensdorf-Pettstadt (Schulverbandssatzung)**

Die von der Schulverbandsversammlung Grundschule Frensdorf-Pettstadt in ihrer Sitzung am 27.07.2020 beschlossene Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Frensdorf-Pettstadt (Verbandssatzung) wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 01.10.2020, Az.: 12.1 - 2050, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die vorgenannte Satzung wird hiermit amtlich bekanntgemacht:

### **Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung)**

#### **Inhaltsübersicht**

§ 1 Name und Sitz des Schulverbandes	§ 6 Finanzbedarf
§ 2 Verbandsausschuss	§ 7 Rechnungsprüfung
§ 3 Beratender Ausschuss	§ 8 Ausscheiden von Mitgliedern
§ 4 Kassengeschäfte	§ 9 In-Kraft-Treten
§ 5 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung	

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Grundschule Frensdorf-Pettstadt (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs.6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — in der jeweils gültigen Fassung folgende

### **Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung):**

#### **§ 1 Name und Sitz des Schulverbandes**

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Schulverband Grundschule Frensdorf-Pettstadt

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Frensdorf.

#### **§ 2 Verbandsausschuss**

entfällt

### § 3 Beratender Ausschuss

entfällt

### § 4 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Pettstadt geführt.

### § 5 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,07 Euro.  
Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 39,95 Euro.

Wenn die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B (Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz) einheitlich geändert werden, sind auch die Entschädigungen des Vorsitzenden und des Stellvertreters mit dem gleichen Vomhundertsatz anzuheben.

Die monatlichen Entschädigungen werden im Voraus gezahlt. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Schulverbandsversammlung im Einzelfall.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 25,00 Euro.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

### § 6 Finanzbedarf

entfällt

### § 7 Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

## § 8 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

## § 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.08.2014 außer Kraft.

Frensdorf, 13.10.2020

Schulverband Grundschule Frensdorf-Pettstadt  
Jakobus Kötzner  
Schulverbandsvorsitzender

---

## **Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Memmelsdorf (Schulverbandssatzung)**

Die von der Schulverbandsversammlung Memmelsdorf in ihrer Sitzung am 21.07.2020 beschlossene Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Memmelsdorf (Verbandssatzung) wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 30.09.2020, Az.: 12.1 - 2050, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die vorgenannte Satzung wird hiermit amtlich bekanntgemacht:

### Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) vom 02.10.2020

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Memmelsdorf (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung:

#### § 1

Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: "Schulverband Memmelsdorf".
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Memmelsdorf, Landkreis Bamberg.

#### § 2

Organ

Der Schulverband Memmelsdorf besteht aus der Schulverbandsversammlung und dem Schulverbandsvorsitzenden.

#### § 3

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden aufgrund des Vertrages vom 01.02.1988 von der Gemeinde Memmelsdorf geführt.

## § 4

### Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absätze 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG), soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter sind.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro für jede Sitzung. Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro für jede Sitzung.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung in Höhe von 40,00 Euro für jede Sitzung.

(5) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 9 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;

b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;

(6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag und Nachweis gewährt.

(7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3, erster Halbsatz KommZG und Art. 20 a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

## § 5

### Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung ist von der Schulverbandsversammlung zu prüfen und festzustellen.

## § 6

### Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 47 Abs. 6 Satz 2 KommZG).

## § 7

### Finanzbedarf

„Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines jeden Vierteljahres zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des im Vorjahr festgesetzten Betrages fällig. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.“

§ 8  
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Memmelsdorf vom 08.09.2014 außer Kraft.

Memmelsdorf, 02.10.2020

Schulverband Memmelsdorf  
Gerd Schneider  
Erster Bürgermeister und  
Schulverbandsvorsitzender

---

## **Gebührenordnung für die Feldgeschworenen im Landkreis Bamberg**

Aufgrund des Art. 19 Abs. 1 des Abmarkungsgesetzes (AbmG) vom 06.08.1981 (BayRS 219-2-F), zuletzt geändert am 26. März 2019 (GVBl S. 98) erlässt der Landkreis Bamberg für seine Feldgeschworenen folgende

### **Gebührenordnung:**

#### § 1

Die Feldgeschworenen üben ein kommunales Ehrenamt aus. Ihnen obliegen insbesondere die Aufgaben nach Maßgabe des Art. 12 AbmG. Für ihre Dienstleistungen erhalten sie Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

#### § 2

Die Gebühr wird nach der Dauer der zur vollständigen Erledigung seiner Dienstleistung notwendigen Abwesenheit des Feldgeschworenen von seiner Wohnung errechnet.

Sie beträgt je angefangene Stunde 13,00 €.

Für die Tätigkeit des Obmanns werden je angefangene Stunde 14,00 € erhoben.

Für den notwendigen Einsatz eigener Maschinen und Geräte, insbesondere Transportfahrzeuge, erhält der Feldgeschworene Ersatz seiner Aufwendungen bis zur Höhe der jeweils gültigen Verrechnungssätze der landwirtschaftlichen Maschinen- und Betriebshilfsringe.

#### § 3

Zum Nachweis der Dienstleistungen hat der Feldgeschworene Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen sind 3 Jahre lang aufzubewahren (§ 3 der Feldgeschworenenordnung – FO -16. Oktober 1981, BayRS 219-6-F).

#### § 4

Der Gebührenanspruch besteht auch dann, wenn der Feldgeschworene zum Termin erschienen ist, die Dienstleistung aber aus Gründen, die der Kostenschuldner im Sinne des Art. 18 AbmG zu vertreten hat, unterbleibt.

#### § 5

Schuldner der Gebühr ist, wer die Abmarkung beantragt oder in anderer Weise veranlasst hat. Bei Grenzbegehungen ist dies die Gemeinde.

#### § 6

Die Gebührenordnung tritt am 01.11.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Bamberg vom 10. November 2014 außer Kraft.

Bamberg, 13.10.2020

Landratsamt Bamberg

---

**Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und der Bayer. Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert am 24. Juli 2020 (GVBl. S. 381)**

**Bekanntmachung**

Das Landratsamt Bamberg hat mit Bescheid vom 21. Oktober 2020, Az. 20200785, der Gemeinde Oberhaid, Rathausplatz 1, 96173 Oberhaid, einen Bauantrag für die „Errichtung eines Bauwagens für den Waldkindergarten mit Terrasse und Überdachung“ auf dem Grundstück Flur-Nr. 2126 der Gemarkung Oberhaid mit „Stellplätzen auf dem Wanderparkplatz“ auf Flur-Nr. 2794 der Gemarkung Oberhaid erteilt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt, da mehr als 20 Beteiligte zu benachrichtigen sind, die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides an die Eigentümer der betroffenen Nachbargrundstücke gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Genehmigungsunterlagen für diese Baumaßnahme können beim Landratsamt Bamberg, Ludwigstr. 23, Zimmer 233, 96052 Bamberg, und bei der Gemeinde Oberhaid, Rathausplatz 1, 96173 Oberhaid, zu den jeweils üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Hierbei gelten die jeweils aktuellen Coronaregelungen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, **Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth** schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGOÄndG) vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bamberg, 21.10.2020

Landratsamt Bamberg

---

**Haushaltssatzung des Schulverbandes Pommersfelden (Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2020**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Pommersfelden hat am 26. August 2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 1. Oktober 2020, Nr. 11.1 – 941.3, Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird samt ihren Anlagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Pommersfelden während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Pommersfelden  
(Landkreis Bamberg)**

**für das Haushaltsjahr 2020**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), i. V. m. Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Pommersfelden folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	410.550,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	152.500,00 €.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

1.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 280.100,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

1.2 Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 auf 154 Verbandsschüler festgesetzt.

1.3 Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.818,8312 € festgesetzt.

2. Investitionsumlage

2.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 37.100,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

2.2 Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 auf 154 Verbandsschüler festgesetzt.

2.3 Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 240,9091 € festgesetzt.

2.4 Die Investitionsumlage wird nur in der tatsächlich benötigten Höhe entsprechend dem Kostenanfall erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.



§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Pommersfelden, 08.10.2020

Schulverband Pommersfelden  
Gerd Dallner  
Schulverbandsvorsitzender

### Einwohnerzahlen am 30. Juni 2020

Nachstehend werden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Bamberg nach dem Stand vom 30. Juni 2020 bekanntgegeben.

		Bevölkerungsstand am 30.06.2020 inkl. Bevölkerungsveränderung (31.12.2019-30.06.2020)		
9471000	Landkreis Bamberg Oberfranken			
	Gemeinde	Einwohner insgesamt (Stand 31.12.2019)	Einwohner insgesamt (Stand 30.06.2020)	Veränderung
9471111	Altendorf	2111	2104	-7
9471115	Baunach, St	3984	3956	-28
9471117	Bischberg	6111	6112	1
9471119	Breitengüßbach	4454	4478	24
9471120	Burgebrach, M	6934	6968	34
9471122	Burgwindheim, M	1306	1287	-19
9471123	Buttenheim, M	3642	3614	-28
9471128	Ebrach, M	1888	1909	21
9471131	Frensdorf	5149	5135	-14
9471133	Gerach	960	972	12
9471137	Gundelsheim	3524	3516	-8
9471140	Hallstadt, St	8583	8630	47
9471142	Heiligenstadt i. Ofr., M	3473	3464	-9
9471145	Hirschaid, M	12380	12404	24
9471150	Kemmern	2533	2555	22
9471151	Königsfeld	1267	1274	7
9471152	Lauter	1140	1141	1
9471154	Lisberg	1716	1709	-7
9471155	Litzendorf	6143	6084	-59
9471159	Memmsdorf	8850	8817	-33
9471165	Oberhaid	4699	4749	50
9471169	Pettstadt	2023	2021	-2
9471172	Pommersfelden	3058	3044	-14
9471173	Priesendorf	1490	1501	11
9471174	Rattelsdorf, M	4609	4633	24
9471175	Reckendorf	2017	2020	3
9471185	Scheßlitz, St	7228	7228	0
9471220	Schlüsselfeld, St	5925	5927	2
9471186	Schönbrunn i. Steigerwald	1854	1879	25
9471189	Stadelhofen	1245	1252	7
9471191	Stegaurach	7073	7057	-16
9471195	Strullendorf	7989	7990	1
9471207	Viereth-Trunstadt	3547	3543	-4
9471208	Walsdorf	2614	2603	-11
9471209	Wattendorf	639	642	3
9471214	Zapfendorf, M	5005	5006	1
	<b>Gesamt</b>	<b>147163</b>	<b>147224</b>	<b>61</b>

Bamberg, 09.10.2020

Landratsamt Bamberg

## **Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf für das Haushaltsjahr 2020**

Die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf hat am 27. August 2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 1. Oktober 2020 Nr. 11.1 - 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Hauptstraße 11, 96178 Pommersfelden, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf (Lkrs. Bamberg) für das Haushaltsjahr 2020**

Auf Grund der Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und den Ausgaben mit 421.200,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 344.830,00 €.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

1. Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Pommersfelden, 09.10.2020

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung  
der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf  
Gerd Dallner  
Verbandsvorsitzender

## **Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN -;**

### **Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt**

Die von der 93. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg am 30. Juni 2020 beschlossene und von der Regierung von Mittelfranken am 6. August 2020 unter Az.: RMF 12-1444-2-66 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN - vom 7. August 2020 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 8 am 17. August 2020, S. 126 amtlich bekannt gemacht.

Sie trat am 18. August 2020 in Kraft.

Bamberg, 30.09.2020

Landratsamt Bamberg

---

## **1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2020;**

### **Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt**

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2020 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 8 am 17. August 2020, S. 131 amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 samt ihren Anlagen liegt in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg bei der Stadt Nürnberg, Rechtsamt/Kreisverwaltungsbehörde, Hauptmarkt 16, 2. Stock, Zi. 220, 90403 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Bamberg, 30.09.2020

Landratsamt Bamberg

---

## **Vollzug der Wassergesetze;**

### **wasserrechtliches Genehmigungsverfahren für die Firma Baustoffwerk Altendorf, K. Röckelein GmbH & Co. KG, Altendorf;**

### **Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Firma Baustoffwerk Altendorf, K. Röckelein GmbH & Co. KG, Altendorf, beantragt mit Schreiben vom 05.08.2020 die erstmalige Fristverlängerung zum Restabbau der Kiesausbeute sowie zur Rekultivierung um 10 Jahre. Das mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 31.01.2006, Az 52-824/1 Nr. 58/2000, planfestgestellte Vorhaben konnte hinsichtlich Abbautiefe und Rekultivierungsmaßnahmen noch nicht abgeschlossen werden.

Es wurde eine allgemeine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Beteiligung der Fachstellen durchgeführt. Laut Angaben des Vorhabenträgers (gemäß Anlage 2 i.V.m. §§ 7 und 9 UVPG) wird das gesamte Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen haben. Es handelt sich lediglich um eine reine zeitliche Fristverlängerung. Die Umweltauswirkungen, die vom Vorhaben ausgehen, werden im Rahmen des gesetzlich zulässigen bleiben.

Dieser Einschätzung haben sich die Fachstellen angeschlossen.

Es besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann im zentralen UVP-Portal des Landes Bayern unter <https://www.uvp-verbund.de> eingesehen werden.

Bamberg, 30.09.2020

Landratsamt Bamberg

---

## Aufgebot

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg in Bamberg

Nr. 3212651974 Rudolf Hagel

ist zu Verlust gegangen. Es wird hiermit aufgegeben.

Der/die Inhaber des Sparkassenbuches wird/werden aufgefordert, unter Vorlage der Sparurkunde seine/ihre Rechte binnen einer Frist von drei Monaten, von heute an gerechnet, bei der Sparkasse Bamberg oder deren Geschäftsstellen anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Bamberg, 08.10.2020

Sparkasse Bamberg

---

Landratsamt  
Johann Kalb  
Landrat